



Gibt es eine verbindliche Aufbewahrungsfrist für E-Mails?

In der Verbandsarbeit der Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen ist die Kommunikation per E-Mail mittlerweile das zentrale Medium zum Austausch im Verband und mit externen Partnern geworden. Dies führt aber auch dazu, dass sich große Mengen an E-Mails anhäufen und es stellt sich die Frage, ob und wie lange man solche Nachrichten aufbewahren muss bzw. wann man die Nachrichten löschen kann.

Verbindliche Aufbewahrungsfristen speziell für E-Mails gibt es allerdings nicht. E-Mails und auch sonstige elektronische Dokumente sind letztlich so zu behandeln wie Akten in Papierform. Das heißt, es kommt auf den Inhalt an, und wenn dieser beispielsweise von steuerlicher Relevanz ist oder einen Geschäftsbrief darstellt, sind die insoweit bestehenden Vorschriften auch hier maßgeblich. Soweit man sich kaufmännisch betätigt, ist beispielsweise § 257 HGB relevant. Vor allem ist in steuerlicher Hinsicht § 147 Abgabenordnung (AO) zu beachten; dort sind Vorgaben für eine sechs- oder sogar zehnjährige Aufbewahrung enthalten, je nachdem um welchen Inhalt es sich handelt.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, im Hinblick auf die gesetzliche Gewährleistungsfrist (2 Jahre), die allgemeine Verjährungsfrist (3 Jahre) oder sogar die gesetzliche Höchstdauer einer Verjährung (30 Jahre) wichtige Unterlagen (auch solche in elektronischer Form) zur Beweissicherung aufzubewahren.

Eine ganz andere Frage wiederum stellt sich im Hinblick auf die Sicherheit bei der Aufbewahrung von E-Mails. Damit sind ja in erster Linie datenschutzrechtliche Aspekte verbunden, so dass durchaus geboten sein kann, bei Mails auf eine Verschlüsselung zu achten. Zumindest sind die üblichen Sicherheitsfragen in Bezug auf elektronische Dokumente zu beachten.

